

- Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung (§ 211 StPO)
- Antrag auf Anberaumung einer neuen Hauptverhandlung (§ 217 StPO)
- Antrag auf Berichtigung des Protokolls (§§ 104, 254 StPO)
- Antrag auf Befreiung von den Folgen einer Fristversäumnis (§§ 79 ff. StPO)
- Antrag auf Ablehnung eines Richters (§ 159 StPO) ;
- selbständig Rechtsmittel einzulegen (§ 284 StPO) ;
- gegen Entscheidungen der Gesellschaftlichen Gerichte Einspruch einzulegen (§§ 58 KKO; 54 Schko).

Sie benötigen hierzu keine besondere Vollmacht und können Rechtsmittel einlegen, wenn sie das im Interesse des Jugendlichen für erforderlich halten. (Darüber hinaus hat der Jugendliche selbst das Recht, Rechtsmittel einzulegen. Die Jugendlichkeit steht der selbständigen Wahrnehmung seines Interesses im Strafverfahren nicht entgegen.)

Diese Bestimmungen gehen von der besonderen rechtlichen Stellung des Jugendlichen einerseits und der sich daraus ergebenden rechtlichen Stellung und Verantwortung der Erziehungsberechtigten als Vertreter des Jugendlichen andererseits aus.

Die Rechte der Erziehungsberechtigten können ausnahmsweise ausgeschlossen werden, wenn sie an der Straftat des Jugendlichen — als Mittäter, Anstifter, Gehilfe, Begünstiger oder Hehler — beteiligt waren oder wenn sonst das Interesse des Jugendlichen es erfordert (z. B. wenn sich die Erziehungsberechtigten in sonstiger Weise einer groben Verletzung ihrer Erziehungspflichten schuldig gemacht — § 142 StGB — oder den Jugendlichen aufgefordert haben, den Erziehungsbemühungen der Organe der Strafrechtspflege gegenüber eine ablehnende Haltung einzunehmen). Ist zu befürchten, daß sich der Jugendliche bei Anwesenheit der Eltern zu bestimmten Fragen nicht äußert, kann das Gericht sie zeitweilig von der Hauptverhandlung ausschließen (§ 232 Abs. 2 StPO). Gegen den Ausschluß ihrer Mitwirkungsrechte steht den Erziehungsberechtigten das Beschwerderecht zu (§§ 91, 305 StPO).

Die rechtliche Stellung des Jugendlichen wird weiter berücksichtigt in der besonderen Ausgestaltung des *Rechts auf Verteidigung*. Die Bestimmung des § 72 StPO trägt der Tatsache Rechnung, daß der Jugendliche aufgrund seiner sozialen und rechtlichen Stellung und seiner noch geringen Lebenserfahrung besonderer Unterstützung bei der Realisierung seines Rechts auf Verteidigung bedarf. Deshalb ist festgelegt, daß in *jedem* Strafverfahren gegen Jugendliche ein Verteidiger mitwirken muß.

Der Verteidiger muß ein Rechtsanwalt sein — wird er nicht selbst vom Jugendlichen gewählt, so ist er durch das Gericht zu bestellen —, wenn

- einem Erwachsenen ein Verteidiger zu bestellen wäre (§ 63 Abs. 1 u. 2 StPO) ;
- den Erziehungsberechtigten die Rechte zur Mitwirkung am Strafverfahren entzogen sind (§ 70 Abs. 4 StPO).

In allen anderen Fällen ist dem Jugendlichen ein Beistand als Verteidiger zu bestellen, der die Rechte und Pflichten eines Verteidigers besitzt. Die Auswahl eines zu bestellenden Verteidigers sollte analog der Bestimmung des § 73 StPO erfolgen, da in diesen Verfahren eine besondere Befähigung zur Jugenderziehung notwendig